

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Wortprotokoll

57. Sitzung

Berlin, Montag, den 26. April 2004, 15.00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900

Vorsitz: Abg. Dr. Rainer Wend (SPD)

Tagesordnung

Einzigster Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) (BT-Drucksache 15/2537)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 15(9)1116, 15(9)1118

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

Brandner, Klaus
Müller (Zittau), Christian Gerhard
Wend, Dr. Rainer

CDU/CSU

Meckelburg, Wolfgang
Romer, Franz

Fuchs, Dr. Michael
Hinsken, Ernst
Fritz, Erich G.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kuhn, Fritz

FDP

Niebel, Dirk

Mitglieder des Verteidigungsausschusses

Bartels, Dr. Hans-Peter
Hübner, Klaas
Wohlleben, Verena

Ministerien

Benterbusch, MR Ulrich (BK)
Bunse, MR Benno (BMWA)
Frank, RD Werner (BMVg)
Grabowski, Dirk (BMWA)
Lehle, ORR Thomas (BMWA)
Schmalz, LS Uwe (AA)
Schumacher, RD Horst (BMWA)
Staffelt, PStS Dr. Ditmar, MdB (BMWA)
Wendling, MR Karl (BMWA)
Zähle, RR z. A. Dr. Kai (BMI)
Zeidler, VLR Axel (AA)

Fraktionen

Klostermeier, Inge (SPD-Fraktion)
Schmelzer-Schwind, Kristina (CDU/CSU-Fraktion)

Bundesrat

Buck, ORR'in Dr. Waltraud (BW)
Dörfler, RR Dr. (TH)
Heegewaldt, Ref. (BE)
Jakobs, Dr. Thomas RAng. (SL)
Welzk, Ref. Dr. Stefan (SH)

Sachverständige

Hoßbach, Christian (IG Metall)
Eberhardt, Klaus (Rheinmetall)
Pottmeyer, Dr. Klaus (Rheinmetall)
van den Busch, Alexander (Rheinmetall)
Willems, Dr. Heiko (Bundesverband der Deutschen Industrie)
Rohde, Joachim, M. A. (Stiftung Wissenschaft und Politik)
Schmitt, Burkard (EU-Institut für Sicherheitsstudien)
Nassauer, Otfried (Berliner Informationszentrum für transatlantische Sicherheit)
Wolfgang, Prof. Dr. H.-M. (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)
Walter, Michael (EADS European Aeronautic Defence and Space Company)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

57. Sitzung

Beginn: 15.00 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) (BT-Drucksache 15/2537)

Vorsitzender Dr. Wend: Darf ich die Damen und Herren - haben wir überhaupt Damen? - Sachverständigen hereinbiten? Ich höre, einige müssen einen Flieger bekommen. Das sollte uns ermuntern zu beginnen.

Meine Herren Sachverständigen, ich darf Sie bitten, den Schildern zugeordnet, Platz zu nehmen.

Meine Damen und Herren, wir führen eine öffentliche Anhörung über den Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung durch.

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Erwerb von Rüstungsunternehmen und Unternehmen zur Verschlüsselung sensibler Informationen durch gebietsfremde Erwerber eingeschränkt werden. Der Entwurf sieht vor, den Erwerb von gebietsansässigen Unternehmen aus dem Rüstungsbereich oder dem Bereich der Verschlüsselung sensibler staatlicher Informationen unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen, wenn gebietsfremde Erwerber nach dem Erwerb mindestens 25 % Anteile am Unternehmen halten würden. Die Anwendung des Gesetzes soll greifen, wenn durch die Veräußerung die Verfügung über Kernfähigkeiten der deutschen Rüstungswirtschaft gefährdet wird. Von Ihnen, meine Herren Sachverständigen wollen wir heute erfahren, wie Sie diesen Gesetzentwurf der Bundesregierung bewerten.

Ich darf Ihnen zunächst zum Ablauf vorstellen, wie wir die Anhörungen hier im Ausschuss durchführen. Es wird eine Fragerunde stattfinden. In dieser Fragerunde werden die Fraktionen Sie im Einzelnen befragen und erhalten eine Fragezeit in etwa entsprechend ihrer Fraktionsstärke im Deutschen Bundestag. Ich habe die Bitte an Sie, meine Herren, dass Sie den Versuch unternehmen - ich glaube, Ihnen als Fachleuten, die nicht so in der politischen ideologischen Debatte stehen, fällt das ein wenig leichter -, diese Fragen kurz und präzise möglichst ohne Grundsatzklärungen zu beantworten, damit möglichst viele Informationen hier heute in diese Anhörung fließen können. Ich darf die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten bitten, in gleicher Weise entsprechend kurz und präzise zu fragen. Ich darf die Sachverständigen vorstellen, für die Industriegewerkschaft Metall Herrn Hoßbach, für Rheinmetall die Herren Eberhardt, Dr. Pottmeyer und van den Busch, für den Bundesverband der Deutschen Industrie Herrn Dr. Willems, Herrn Rohde für die Stiftung Wissenschaft und Politik, Herrn Schmitt als Direktor des EU-Instituts für Sicherheitsstudien, Herrn Direktor Nassauer vom Berliner Informationszentrum für transatlantische Sicherheit, Herr Prof. Dr. Wolfgang von der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster und Herrn Walter von EADS. Meine Herren, seien Sie uns herzlich willkommen. Auf Ihren Sachverstand sind wir heute angewie-

sen. Wir beginnen mit der Befragung. Das Fragerecht steht zunächst für 37 Minuten, wenn das voll ausgeschöpft wird, der Fraktion der SPD zu. Herr Brandner.

Abgeordneter Brandner (SPD): Meine Frage richtet sich an die IG Metall und zwar Herrn Hoßbach. In der Stellungnahme gehen Sie auch auf den Vorschlag eines alternativen Wegs, den die Rheinmetall AG vorgelegt hat, mit der Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht und eines generellen Genehmigungsvorbehalts ein. Wie bewerten Sie aus der Sicht der Arbeitnehmervertretung diesen Vorschlag, insbesondere auch unter rechtlichen Gesichtspunkten, aber auch unter dem Aspekt, ob dieses Verfahren das gewünschte Ziel, nämlich die Sicherheit der deutschen Rüstungsindustrie als nationalen Sicherheitsrahmen und auch als Standort für die deutsche Rüstungsindustrie dauerhaft abzusichern, ebenso erreicht.

Sachverständiger Hoßbach (IG Metall): Wir haben in der Stellungnahme hier deutlich gemacht, dass wir den Gesetzentwurf der Bundesregierung, insbesondere auch an dieser Stelle hier, begrüßen. Die Bundesregierung hat dies auch vor dem Hintergrund ganz konkreter Erfahrungen in den letzten Jahren so formuliert und vorgeschlagen. Die Versuche von Seiten der Bundesregierung, z. B. auf Gesprächsebene in den bekannten größeren Fällen in den letzten Jahren hier vorwärts zu kommen, haben nicht unbedingt gefruchtet. Von daher erscheint es uns notwendig und sinnvoll, der Regierung ein wirkungsvolles Instrument an die Hand zu geben. Inwieweit sie es dann auch wirklich einsetzt, ist eine ganz andere Frage. Das ist vollkommen klar. Aber wir denken, wenn man ein ordnungspolitisches Instrument hier neu aufstellen möchte, dann sollte es auch ein wirkungsvolles sein. Man muss bedenken, dass, wenn man sich eine nachträgliche Genehmigungspraxis hier vorstellt, man dann natürlich ganz andere Implikationen hat, wenn ein Investor schon im Betrieb "schwebend" anwesend ist. Dann entsteht natürlich eine ganz andere Drucksituation, die dann möglicherweise über die Beschäftigten gespielt werden kann, so dass hier ein ganz anderes Kräfteverhältnis entsteht, als in dem anderen im Gesetzentwurf vorgeschlagenem Ablauf.

Abgeordneter Müller (SPD): In den Diskussionen um diesen sehr interessanten Gegenstand kommen wir auch immer wieder zu der Frage, dass einerseits von der betroffenen Industrie die Eingriffstiefe, die jetzt hier vorgesehen wird, als schwerwiegender betrachtet wird, als das beispielsweise in Großbritannien mit den dort geltenden spezifischen Regelungen der Fall ist. Deswegen würde ich gern in meiner ersten Frage, die ich in dem Fall an Herrn Schmitt richten möchte, diesen Aspekt noch einmal vertieft wissen. Sind denn nun diese Regelungen in den USA und England, die gewissermaßen auch rückwirkend den Eingriff in einen solchen Erwerb gestatten, in Relation zu dem, was jetzt hier vorgesehen ist, als schwerwiegender oder als weniger schwerwiegend zu betrachten? Das hielte ich jetzt erst einmal für wichtig.

Soll ich gleich noch anschließen, Herr Vorsitzender?

Vorsitzender Dr. Wend: Herr Schmitt sollte zunächst die Frage beantworten. Dann müsste innerhalb Ihrer Fraktion

geklärt werden, ob der Nächste oder ob Sie weitermachen. Das stelle ich anheim. Herr Schmitt.

Sachverständiger Schmitt (Assistant Director, EU-Institut für Sicherheitsstudien): Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme schon versucht, deutlich zu machen, dass insbesondere die britische und die amerikanische Regelung aus meiner Sicht noch weiter gehen, als das, was im Moment von der Bundesregierung geplant wird. Der Umstand, dass Transaktionen nicht meldepflichtig sind, spielt in diesem Zusammenhang eigentlich keine Rolle. Ich habe es in der schriftlichen Stellungnahme als Damoklesschwert formuliert, das über diesen Transaktionen steht. D. h., die zuständigen Institutionen haben jederzeit die Möglichkeit, eine Transaktion auch im Nachhinein zu überprüfen und ggf. zu untersagen. Diese Ungewissheit allein reicht aus, um die entsprechenden Unternehmen dann dazu zu bewegen, schon im Vorfeld eine geplante Transaktion zu melden und ggf. genehmigen zu lassen. Insofern macht der Umstand, dass es gerade in den angelsächsischen Ländern keine offizielle Meldepflicht gibt, aus meiner Sicht keinen Unterschied.

Abgeordneter Müller (SPD): Wir sind nun, wenn wir die vorgesehene Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes anschauen, an dem Punkt, dass der Geltungsbereich mit der Formulierung "Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter" in dem Gesetz erscheint. Die Frage, die ich noch einmal gerne an Herrn Schmitt und Herrn Rohde richten möchte, ist, ob Sie diese Art von Abgrenzung in Bezug auf das zu erreichende Ziel als operational und hinreichend ansehen.

Vorsitzender Dr. Wend: Ich sage jetzt mal einen Satz dazwischen. Wir hatten sonst immer die Regel, eine Frage an einen Sachverständigen zu stellen. Aber ich glaube, wir sind hier jetzt in einer sehr fachlichen Geschichte. Vielleicht ist es nicht schlimm, wenn ich versuche, es flexibel zu handhaben. Wenn ich das Gefühl habe, es geht nicht mehr oder mir die Obleute ein Signal geben, dass es nicht geht, dann machen wir es wie früher. Zunächst versuche ich, es etwas lockerer handzuhaben. Deswegen hat zunächst Herr Schmitt das Wort und danach Herr Rohde.

Sachverständiger Schmitt (Assistant Director, EU-Institut für Sicherheitsstudien): Es kommt darauf an, wie man es fassen will. Aus meiner Sicht müsste man, wenn man die Versorgungssicherheit gewährleisten will, weitergehen als nur im Kriegswaffenkontrollgesetz. Denn beispielsweise kann es auch entscheiden, ob die Zulieferungen von Komponenten ankommen, wenn es darum geht, die Versorgungssicherheit der Bundeswehr zu gewährleisten. Eigentlich müsste es - wenn man da wieder den Vergleich zu den anderen europäischen Ländern herzieht - darüber hinausgehen. Ich habe in der schriftlichen Stellungnahme auf den französischen Aluminiumhersteller Pechinet hingewiesen, der im Prinzip ein rein ziviles Unternehmen ist, aber eine bestimmte Aluminiumsorte herstellt, die für den französischen Militärflugzeugbau ausgesprochen wichtig ist. Deshalb hat das auch die französische Regierung auf den Plan gerufen, um die geplante Übernahme durch eine kanadische Gruppe zu verhindern. Wenn man die Versorgungssicherheit voll abdecken will, müsste es eigentlich weitergehen.

Sachverständiger Rohde (Stiftung Wissenschaft und Politik): Ich kann mich dem nur anschließen. Wenn man das vom Problem her diskutiert, dann müsste zumindest, da ja militärische Schlüsseltechnologien in zunehmendem Maße nicht nur Kriegswaffen sind oder Güter, die in dieser Liste gelistet sind, sondern zum Teil eben auch dual use-Technologien und teilweise selbst weit darüber hinaus, wenn

man noch einen weiteren Sicherheitsbegriff zu Grunde legt, von der Problematik her der Gegenstandsbereich eigentlich sehr viel weiter gefasst werden.

Vorsitzender Dr. Wend: Vielen Dank. Machen wir jetzt in der Reihenfolge der Liste weiter, Frau Kollegin Wohlleben.

Abgeordnete Wohlleben (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an die Firma Rheinmetall. Die europäische Verteidigungsindustrie befindet sich seit einigen Jahren in einem umfangreichen Umstrukturierungsprozess und dabei spielen auch transnationale Kooperationen und auch Unternehmenszusammenschlüsse eine bedeutende Rolle. Werden denn diese Kooperationsaktivitäten durch das neue Gesetz behindert? Wir haben zum Beispiel vergleichbare Regelungen in Frankreich, England und Italien. Haben diese Regelungen denn die Kooperation innerhalb der europäischen Verteidigungsindustrie verhindert?

Vorsitzender Dr. Wend: Ich habe eine Sekunde nicht aufgepasst. An wen stellen Sie die Frage, Frau Wohlleben? An die Firma Rheinmetall, dann gehe ich mal davon aus, Herr Eberhardt.

Sachverständiger Eberhardt (Rheinmetall): Frau Wohlleben, ich glaube, verhindert haben es diese nicht, aber wir haben als deutsche Rüstungsindustrie sicherlich mehrere Nachteile. Das sind die nicht harmonisierten Exportprobleme und die Frage der Unterstützung des Staates, die in diesen eben besprochenen Ländern natürlich sehr viel aktiver gegeben wird. Insofern komme ich auf einen anderen Punkt. Das ist die Frage, wer in diesen Kooperationen, in denen es darum geht, multinational mehrere Länderinteressen in ein internationales Programm einzubinden, die Führung hat. Sicherlich ist dieser Schritt zurück der Deutschen in ein Gesetz dieser Art nicht gerade ein Prädikat, wenn wir uns an die Spitze dieser europäischen Bewegung setzen wollen. Und dieses an die Spitze der europäischen Bewegung setzen Wollen heißt, dass wir Kapital brauchen, das wir durch unsere angespannte Finanzlage durch die Aufträge der Bundesregierung nicht haben. Dieses setzt voraus, dass wir am Kapitalmarkt attraktiv bleiben. Diese Attraktivität am Kapitalmarkt ist natürlich sehr eng verbunden mit der Frage, ob diese Unternehmen in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt sind oder nicht. Die Attraktivität am Kapitalmarkt, die wir, sprich Rheinmetall, als Aktiengesellschaft und börsenorientiertes Unternehmen brauchen, um uns in der Heerestechnik an die Spitze der europäischen Konsolidierung zu setzen, setzt natürlich Spielregeln voraus, die dieser Kapitalmarkt versteht. Ich würde glatt sagen, dass ein zu restriktives Zurück zu nationalstaatlicher Regelung uns eher ein malus einbringt, als uns nach vorne zu bringen.

Denn eines ist klar, wir brauchen Kapital, um hier mitspielen zu können. Die Größenordnungen vom Defense-Budget international kennen Sie. Wir müssen es anders machen als andere. Insofern ist dieser Schritt zurück für mich kein moderner Schritt. Wir begrüßen es, Rüstungspolitik, Außen- und Sicherheitspolitik zu einem A-Thema zu machen. Wir brauchen dieses Junktim unterschiedlichster Interessen, um auch in der Unterstützung der Politik hier wieder vorne mitzumarschieren, denn wir haben viel zu verlieren. Insofern, glaube ich, ist die Attraktivität gegenüber dem Kapitalmarkt, sprich gegenüber Aktionären, gegenüber Finanzinvestoren für uns ein ganz entscheidender Schritt auf der Grundlage unserer technologischen Spitzenposition, um auch dort vorneweg zu marschieren. Für mich ist völlig klar, dieses geht nur in einem engen Unterhaken zwischen Industrie und Politik und vice versa und mit einem frühzeitigen Einbinden

der Politik. Ich glaube, wir sollten nicht der Versuchung anheim fallen, aus negativen Beispielen ein Gesetz zu machen, das letztendlich eine Breitenwirkung hat. Deswegen plädiere ich - wenn Gesetz - für diesen Vorschlag einer gesetzlichen Meldepflicht über das AWG mit der Einspruchsmöglichkeit der Bundesregierung. Denn es sollte der Ausnahmefall sein und nicht der Normalfall.

Abgeordneter Barthel (SPD): Wir haben gehört und erleben auch, dass andere Länder - Großbritannien, Frankreich, die USA und ich vermute mal auch Russland -, als große Rüstungsexporture restriktivere Regelungen und überhaupt Regelungen haben, die es teilweise erlauben, dass der Staat beim Verkauf von Unternehmen, die in der Rüstungsbranche tätig sind, eingreifen kann. Frage zunächst an Herrn Direktor Nassauer: Haben Sie den Eindruck, dass es in diesen Ländern, die den wesentlichen Rüstungsmarkt weltweit ausmachen, der dort heimischen Industrie geschadet hat, dass es diesen Vorbehalt gibt?

Sachverständiger Nassauer (Berliner Informationszentrum für transatlantische Sicherheit): Auf den ersten Blick mag es verlockend erscheinen, das zu tun, was andere zum Schutz ihrer Industrien machen. Auch wenn man, wie ich, ordnungspolitische Eingriffe des Staates für zulässig hält, muss aber das, was für den einen Staat hilfreich ist, in einem anderen Staat nicht automatisch auch funktionieren bzw. die gleiche positive Wirkung haben. Da die Rechtssysteme zwischen diesen Staaten und uns nicht vergleichbar sind, denke ich, müssen wir uns primär auf die nationale Lage konzentrieren und hierüber diskutieren. Um kurz auf die Frage USA, Russland, Großbritannien auch noch im Einzelnen einzugehen, in den USA hat das Ganze doch einen relativ stark protektionistischen Charakter. Ist man ein EU-Integrationsliebhaber, kann es innerhalb der europäischen Union kontraproduktiv werden.

Vorsitzender Dr. Wend: Möchten Sie vielleicht noch mit einem Satz ausführen, warum es kontraproduktiv ist, oder ist es beantwortet, Herr Nassauer?

Sachverständiger Nassauer (Berliner Informationszentrum für transatlantische Sicherheit): Das kann ich gerne machen. Ich habe gedacht, weil es in der schriftlichen Stellungnahme steht, muss ich es nicht ausführen. Der Gedanke ist der, dass, wenn man sagt, Großbritannien und Frankreich haben auch so etwas und wir wollen jetzt deren Verzichtsbereitschaft auf eine solche staatliche Eingriffsmöglichkeit dadurch erhöhen, dass wir uns auch eine zulegen, dann ist das eine vorübergehende Maßnahme, die nur dann Sinn macht, wenn man gleichzeitig erläutert, dass sie nur ergriffen wird, um es im europäischen Kontext wieder aufzugeben. Eine solche Anreiz- bzw. Incentive-Funktion kann nur in dieser Art und Weise funktionieren. Gleichzeitig könnte das aber auch noch ein anderes Signal bedeuten. Nämlich, dass die anderen, und zwar auch diejenigen, die keine solche Regelungen haben, wie beispielsweise Österreich, es so auffassen, dass wir Deutschen jetzt integrations skeptisch werden und diese anderen dann auch anfangen, auf der nationalen Schiene rumzureiten. Dann müssen aber auch wir vorsichtig werden und das Ganze würde mit Blickrichtung auf die Zielvorstellung der europäischen Integration automatisch ein Stück weit kontraproduktiv.

Abgeordneter Hübner (SPD): Ich habe eine Frage an den BDI. Herr Eberhardt hat gerade ausgeführt, dass ihm ein Modell, das eine Meldepflicht und keine Genehmigungspflicht vorsehen würde, mit dem Hinweis auf die Problematiken an den Kapitalmärkten näher liegen würde. Erstens:

Teilen Sie diese Einschätzung, dass es an den Kapitalmärkten schwierig wäre? Zweitens: Wenn ich es richtig verstehe, ist die Meldepflicht in der Auswirkung dennoch so zu verstehen, dass die Regierung, wenn sie es denn als problematisch erachten würde, hier eine Transaktion verhindern könnte. Ist die Meldepflicht also wirklich ein Vorteil in Bezug auf die Kapitalmärkte gegenüber der Genehmigungspflicht?

Sachverständiger Dr. Willems (Bundesverband der Deutschen Industrie BDI): Ja, das sehen wir wirklich so. Wobei ich noch einmal deutlich machen möchte, dass auch wir eine Meldepflicht - ich glaube, das hat Herr Eberhardt hier auch schon angedeutet - als die zweitbeste Lösung sehen. Auch durch eine Meldepflicht lassen sich rechtliche Probleme bei der Anwendung dieser nicht leugnen und auch dadurch entsteht für die Unternehmen mehr Bürokratie und zunächst einmal mehr Aufwand. Aber in der Tat ist es so, dass wir eine Meldepflicht als das mildere Mittel gegenüber einer Genehmigungspflicht sehen. Damit wird unserer Meinung nach das Ziel, nämlich Information und ggf. eine Untersagung im Einzelfall, wenn es die Bundesregierung möchte, in dem selben Maße erreicht. Eine Meldepflicht ist aber für die Unternehmen milder und hat eine wesentlich günstigere Außenwirkung, wenn man sagen kann, dass ein Vorgang zwar gemeldet werden, man aber keinen Genehmigungsantrag stellen muss. Unserer Ansicht nach kommt dieses Regelausnahmeverhältnis in der Konstellation mit einer gesetzlichen Meldepflicht besser zur Geltung. Hiernach will die Bundesregierung problematische Einzelfälle nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen prüfen und nur im Einzelfall eine Untersagung vornehmen. Das wäre unserer Ansicht nach durch eine Meldepflicht gewährleistet, wenngleich wir dieses, wie gesagt, nur als zweitbeste Lösung betrachten.

Abgeordneter Müller (SPD): Herr Prof. Dr. Wolfgang, ich komme jetzt zur Außenwirtschaftsverordnung in diesem Zusammenhang. Sie stellen bei Ihrer Beurteilung fest, dass diese Verordnung nicht umgehungsresistent sei. Die Frage ist eigentlich, wie ließe sich denn aus Ihrer Sicht diese Außenwirtschaftsverordnung so fassen, dass sie nicht umgangen werden könnte?

Sachverständiger Prof. Dr. Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Ich habe in meiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der geplante § 52 AWV, wie Sie auch gerade sagen, nicht umgehungsresistent ist. Das liegt an der Formulierung, die dort mit dem ersten Halbsatz der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung zusammenhängt, und dann hinterher, wo auf den Gebietsfremden oder den Gebietsansässigen abgestellt wird, an dem aber eine entsprechende Beteiligung durch einen Gebietsfremden besteht. Das ist meiner Ansicht nach in sich vom System her nicht schlüssig, denn entweder habe ich die Situation, dass ich eine mittelbare Beteiligung erfasse, dann brauche ich aber nicht mehr die Regelung, dass auch ein gebietsansässiges Unternehmen, an dem ein Gebietsfremder mit mindestens 25 % beteiligt ist, wieder als Auffang gilt. Wenn Sie es als umgehungsresistent sehen wollen, dann bräuchten Sie eigentlich nur diesen Teil „für ein gebietsansässiges Unternehmen bis Stimmrechte hält“ streichen, dann haben Sie viele unmittelbare oder mittelbare Beteiligung. Dann ist allerdings wahrscheinlich die Vorschrift nur noch sehr schwer zu praktizieren. Das ist das Problem, weil Sie eine mittelbare Beteiligung natürlich bis in extenso treiben können. Das ist dann der Investor, der in Buenos Aires sitzt und ein paar Millionen Dollar in einen Fond investiert und über mehrere Ecken dann auf einmal an einem deutschen Rüstungsunter-

nehmen beteiligt ist – mittelbar. Das ist das Problem. Wenn Sie mich jetzt fragen, ja, was schlagen Sie für einen Wortlaut vor? Ich hätte an der Stelle keinen.

Vorsitzender Dr. Wend: Mit anderen Worten, es geht nicht.

Sachverständiger Prof. Dr. Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Wenn ich das so sagen darf, ja, das fürchte ich.

Abgeordneter Barthel (Starnberg) (SPD): An den Vertreter der EADS, Herrn Walter. Wir haben es ja in der Rüstungsindustrie, insbesondere was Beteiligung angeht - überhaupt in der Wirtschaft -, nicht gerade mit Unterkomplexität zu tun, sondern es ist vielfach verschachtelt und auch international verschraubt. Die EADS ist dafür ein Superbeispiel. Wenn dieses, was wir jetzt vorschlagen, Gesetz wird, wie wäre nach Ihrer Prüfung EADS davon betroffen, wenn, nehmen wir einmal an, ein großer deutscher Konzern seine Beteiligung verkaufen wollte?

Sachverständiger Walter (EADS European Aeronautic Defence and Space Company): Zunächst, die EADS ist in der Tat ein Beispiel für europäische Integration, das muss man hier einmal festhalten, das stimmt schon. Durchaus ist dieses Gesetz, wie wir das hier sehen, zunächst einmal schon hinsichtlich der Integration als kontraproduktiv zu betrachten, also ein Widerspruch, der sehr schwer in meinen Augen aufzulösen ist. Ich meinte, dass wir deswegen eine Position dazu beziehen, die klar sagt, eine Änderung des AWG in der Form, wie sie vorgeschlagen ist, würden wir nicht begrüßen, weil sie auch die weiteren Restrukturierungsbemühungen in Europa natürlich – und so komme ich jetzt allmählich zu Ihrer Frage – in der Weise beeinflussen würde, die gewisse Restrukturierungen innerhalb Europas, weil wir jetzt schon über gebietsfremde Unternehmen reden, stark beeinträchtigen würde; das muss man klar sehen. Hauptargument unsererseits ist, man muss sich entscheiden, was man will. Will man eine europäische Integration der Rüstungsindustrie, ja oder nein, sprich LOI-Prozess? Warum hat man den in Gang gesetzt unter den sechs Nationen, wo ja immer noch heftige Diskussionen sicherlich nur noch in der Ausführung und Ausfüllung dieses LOI-Prozesses stehen, oder will man - ich sage es jetzt einmal etwas platt - zurückrudern zu nationalen Sicherungen von Kapazitäten, die möglicherweise aber nur dadurch gesichert werden können, dass sie europäisch restrukturiert werden. So komisch das beim ersten Hingucken klingt, aber es ist so, denn bisher war die deutsche Rüstungsindustrie ja nun mal wirklich marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten unterworfen und nicht eingebettet in strategische Begleitung, wie wir das in USA, Frankreich, Großbritannien, Spanien oder Italien kennen, sondern sie war eigentlich den marktwirtschaftlichen Gesetzen überlassen.

Man geht nun zurück und möchte dieses auch aufheben und sagt, nun brauchen wir ein Instrument, um auf nationalem Boden nationale Kapazitäten zu sichern, die wirklich – und so wiederhole ich mich jetzt an dieser Stelle – eigentlich nur dadurch gesichert werden können, dass wir wirtschaftliche Arbeit nur wirtschaftlich erarbeiten können, wenn wir die Stückzahlen im Rüstungssektor erhöhen, d. h., alle Bedarfe, alle Nationen zusammenfassen, um dann in einzelnen Produktionsstandorten das schaffen zu können und dadurch auch eventuell mit den zur Verfügung stehenden Budgets - das gilt nicht nur für Deutschland, sondern auch für die anderen Nationen - sinnvoller umgehen zu können. Deswegen ist diese Genehmigungspflicht im AWG und in der AWW in

der Tat erstens eine Hindernis auch im Sinne einer falschen Außenwirkung, die solch eine Gesetzesänderung mit sich bringt, und zum anderen muss man wirklich festhalten, dass eine Meldepflicht mit Untersagungsmöglichkeit für welche Teilhaber auch immer in der Welt durchaus ein schwächeres Signal aus Deutschland ist. Dadurch wird die Attraktivität der Unternehmen gemindert, die noch in Deutschland sind.

Vorsitzender Dr. Wend: Herr Walter, sehen Sie denn bei unseren Partnern - ich will jetzt mal in Europa bleiben, in Spanien, in Frankreich, in Großbritannien – Ansatzpunkte, eine ähnlich marktliberale Position ihrer Rüstungsunternehmen zu vertreten?

Sachverständiger Walter (EADS European Aeronautic Defence and Space Company): In den anderen Nationen haben wir natürlich das Problem, dass die Unternehmen bereits traditionell völlig anders in eine strategische industriepolitische Begleitung eingebettet sind, so dass die anderen Nationen im Moment zumindest noch gewisse Schwierigkeiten haben, sich von den alten Traditionen zu lösen, aber sie sich dahin begeben, wie man das in den Diskussionen innerhalb der sechs LOI-Nationen feststellen kann. Wir werden sehen, wie diese Entwicklung weitergeht.

Abgeordneter Müller (Zittau) (SPD): Ich will noch einmal zum Geltungsbereich, der ja nun Teil des Diskussionsgegenstandes ist, zurückkehren. Der Bundesrat, aber auch die IG Metall schlagen vor, die Formulierung Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter im Außenwirtschaftsgesetz durch die Formulierung „Güter im Sinne von Teil b der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen“ zu ersetzen. Dies sei juristisch klarer. Herr Eberhardt, welche Konsequenzen hätte denn das aus Ihrer Sicht, wenn Sie das einmal aus der industriepraktischen Sicht beurteilen wollen, und wie bewerten Sie diesen Vorschlag? Falls das möglich ist, sehr geehrter Herr Vorsitzender, würde ich die gleichen Fragen an Herrn Prof. Dr. Wolfgang richten wollen, wenn das Ihre Verfahrensregeln nicht zu sehr strapazieren würde.

Vorsitzender Dr. Wend: Ich sagte ja, wir machen es heute ein bisschen - liberal kommt mir schwer über die Lippen.

Sachverständiger Eberhardt (Rheinmetall): Ich kann nicht nachempfinden, welchen Artikel Sie jetzt gerade in diesem Gesetz gemeint haben, aber die Frage Kriegswaffen oder andere strategisch wichtige Technologien - je klarer, desto besser und wenn schon, dann einen Begriff, der sitzt. Denn, so wie es heute formuliert ist, „oder andere Rüstungsgüter“ lässt natürlich einen großen Spielraum wieder offen und ist, wenn Sie so wollen, ein Vorratsgesetz, das in der praktischen Ausübung eine unterschiedliche und breite Definition haben kann. Insofern, ich sage immer nur, werde ich den klarsten Begriff wählen, heißt das natürlich, dass gegebenenfalls entscheidende Technologien damit nicht geschützt sind, die heute im Sinne von dual use mindestens genauso wichtig sind wie der klassische Begriff der Kriegswaffen.

Vorsitzender Dr. Wend: Herr Prof. Dr. Wolfgang aus wissenschaftlicher Sicht.

Sachverständiger Prof. Dr. Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität, Münster): Ich hatte in meiner Stellungnahme auch darauf hingewiesen, dass die Bezugnahme auf andere Rüstungsgüter zu weit geht, weil damit der Bereich der Ausfuhrliste, Teil 1a, vollständig miterfasst wird, wobei Herr Eberhardt darauf hingewiesen hat, dass es sich in dem Punkt um ein Vorratsgesetz handelt. Die konkrete Ausfüllung soll im Moment nach § 52 AWW nur bei Kriegswaffen sein. Aber dann besteht natürlich die Möglichkeit, wenn ich

diese Ermächtigung im Außenwirtschaftsgesetz enthalten habe, dann kann in dem Falle nicht mehr der parlamentarische Gesetzgeber, sondern der Verordnungsgesetzgeber hingehen und jederzeit die Ermächtigung auch entsprechend umsetzen. Das ist der Punkt an der Geschichte und damit wird der Anwendungsbereich der Norm erheblich erweitert, in dem Punkt, den wir jetzt im Moment haben, der nach dem § 52 vorgesehen ist, der damals nur auf die Kriegswaffen beschränkt war.

Ich hatte in meiner Stellungnahme angeführt, andere Rüstungsgüter sind z. B. der militärische Geländewagen, der ist auch anderes Rüstungsgut im Bereich Teil 1a der Ausfuhrliste. Damit wären auch alle Unternehmen, die solche Fahrzeuge herstellen, unter dieser Genehmigungspflicht und daraus dann weiterfolgend, sie müssen ja nicht 100 % nur solche Güter herstellen, sondern es reicht ja aus, wenn ein Wagen nur mal so umgerüstet wird. Dann haben Sie sofort ein entsprechendes Unternehmen, was unter diese Genehmigungspflicht fällt. Das zeigt eigentlich, dass diese Vorschrift in dem Punkt zu weit geht und auch in der Praktikabilität erheblichen Problemen ausgesetzt ist. Wenn, dann sollte man versuchen, das auf die Kriegswaffen zu begrenzen. Wenn man vom gesetzlichen Zweck ausgeht, dass es darum geht, die Kernfähigkeit der deutschen Rüstungswirtschaft zu sichern, schwebt mir zumindest eher vor, dass das eher im Bereich der Kriegswaffe ist, als z. B. im Bereich der militärischen Geländewagen.

Abgeordneter Hübner (SPD): Meine Frage richtet sich auch an Prof. Dr. Wolfgang. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme klar gemacht, dass Sie einer Meldepflicht letztendlich hier den Vorzug geben würden und begründen das unter anderem damit, dass die meisten in Frage kommenden Fusionen sich ohnehin innerhalb der EU oder NATO vollziehen würden. Das ist anhand der jetzigen Sicherheitslage wahrscheinlich auch richtig, aber für den Fall, dass politisch die deutschen Interessen so definiert werden, dass es im Sicherheitsinteresse unseres Landes liegt, Rüstungskompetenzen im eigenen Land zu erhalten, wäre vor diesem Hintergrund eine Meldepflicht aus Ihrer Sicht heraus genau so wirksam wie die jetzt vorgeschlagene Genehmigungspflicht?

Sachverständiger Prof. Dr. Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Eine Meldepflicht müsste im Grunde genommen genau so wirksam sein. Wenn Sie sich dann vergegenwärtigen, in welche Fällen tatsächlich eine Genehmigung überhaupt erteilt bzw. verweigert werden könnte - ich bin kein Politiker -, aber mir ist es politisch gar nicht vorstellbar, dass, wenn ein amerikanischer oder ein britischer Investor käme, man eine Genehmigung verweigern würde. Insofern, der Anwendungsbereich wird in dem Punkt wahrscheinlich relativ gering sein. Im Grunde genommen ist das dann doch auf ganz wenige Einzelfälle beschränkt, was schon fast in eine Einzelfallgesetzgebung hineingeht, was wieder ein ganz anderes rechtliches Problem ist; aber das lasse ich mal außen vor an dieser Stelle. Insofern reicht es meiner Ansicht nach tatsächlich aus, was der Gesetzgeber möchte, also was Sie möchten, vom Ziel her nämlich die Kernfähigkeiten der deutschen Rüstungswirtschaft zu erhalten. Es müsste eigentlich ausreichen, eine Meldepflicht zu haben mit der Möglichkeit des Einzeleingriffs. Das hätte auch den Vorteil, wenn ich das mal so sagen darf, man muss dann nicht über eine Genehmigung entscheiden. Wenn man nämlich nichts macht, dann ist die Sache so entschieden.

Abgeordneter Müller (Zittau) (SPD): Herr Schmitt, ich

möchte Sie noch einmal fragen, zu Ihrer europäischen Sicht auf meine Frage, die ich an Herrn Eberhardt und an Herrn Prof. Dr. Wolfgang gestellt hatte, nämlich eine Veränderung des Geltungsbereichs durch die Begrenzung auf Kriegswaffenliste. Wie würden Sie das denn aus Ihrer Sicht das beurteilen?

Sachverständiger Schmitt (EU-Institut für Sicherheitsstudien): Mein Eindruck ist, dass in den anderen europäischen Ländern der Trend eigentlich nicht zu marktliberalen Regelungen geht, sondern dass insbesondere Großbritannien in der neuen Gesetzgebung von 2003 das Ganze eher noch ein bisschen verschärft hat, indem es vager geworden ist, d. h., man unterscheidet nicht zwischen in- und ausländischen Investitionen, sondern man spricht nur ganz allgemein von public interests. Man hält das ganz bewusst vage, um dann der Regierung den nötigen Entscheidungsspielraum zu geben. Ich habe nicht den Eindruck, dass diese juristische Unschärfe wirklich zu einem Mangel an Praktikabilität führt. Wie gesagt, ich weiß nicht, ob ich es schriftlich ausgeführt habe. Aber in Frankreich beispielsweise stellt sich dieser Fall ungefähr 15 bis 20 Mal im Jahr. In der Regel laufen alle Anfragen so, wenn sie positiv beschieden werden. Teilweise gibt es besondere Auflagen, die dann die Regierung mit dem entsprechenden Investor unternimmt, aber in der Regel scheint es mir durchaus praktikabel gewesen zu sein. Noch einmal zusammenfassend, der Trend geht aus meiner Sicht - und das ist auch der Eindruck, den ich aus den LOI-Gesprächen habe - eher dahin, das Ganze ein bisschen vager und umfassender zu handeln.

Vorsitzender Dr. Wend: Weitere Fragen sehe ich jetzt nicht mehr. Damit geht das Fragerecht zur Fraktion der CDU/CSU. Herr Kollege Fritz, bitteschön.

Abgeordneter Fritz (CDU/CSU): Ich möchte den BDI fragen, weil mir in der Stellungnahme aufgefallen ist, dass dort erwähnt wird, der Einzeleingriff in der Vergangenheit sei nicht nachträglich durch Verordnungen geregelt. Das ist deshalb interessant, weil die Bundesregierung in ihrer Darstellung davon ausgeht, dass sie bei Einzeleingriffen in jedem Fall innerhalb von sechs Monaten eine Verordnung machen müsse. Würden Sie da konkrete Beispiele oder Hinweise geben, wo wir nachschauen können, wie das in der Vergangenheit war?

Sachverständiger Dr. Willems (Bundesverband der Deutschen Industrie): Konkrete Beispiele hierzu sind mir persönlich nicht jetzt nicht bekannt. Es ist so, dass die Möglichkeit eines einzelnen Eingriffs durch § 2 Abs. 2 AWG besteht. Unserer Ansicht nach es nicht zwingend ist, nachher eine Verordnung zu erlassen. Insbesondere im Bereich von Unternehmungskäufen kann sich die Situation auch nach einigen Monaten dann schon wieder ganz anders darstellen, so dass sich diese Notwendigkeit einer nachfolgenden Verordnung unserer Ansicht nach nicht ergibt. Schwerpunkt von Einzelfalleingriffen waren zwar bis jetzt andere Fälle, also nicht die Unternehmenskäufe, sondern die Tatsache, dass man beispielsweise ein Schiff, was sich auf offener See befindet und einen anderen Hafen anläuft, als man ursprünglich gedacht hat, stoppt, da man so eine Auffangregelung hat. Es würde aber nicht ausschließen, auch einen solchen Fall eines Unternehmenskaufs unter § 2 Abs. 2 zu fassen. Deswegen halten wir das auch für möglich.

Abgeordneter Dr. Fuchs (CDU/CSU): Meine Frage geht ebenfalls an den BDI. Das Thema Definition der betroffenen Unternehmen interessiert mich, also alles, was dual use-Hersteller angeht. Ich hätte gerne von Ihnen gewusst, ob das durch dieses Gesetz genau geklärt ist, damit wir nicht stän-

dig die Diskussion darüber bekommen, dass Hersteller von Batterien, die man genauso in einen Panzer einbauen kann wie in einen LKW, auch unter dieses Gesetz fallen.

Sachverständiger Dr. Willems (Bundesverband der Deutschen Industrie): Vielen Dank für diese Frage. Ich bin froh, dass ich dazu auch noch einmal Stellung nehmen darf.

Vorsitzender Dr. Wend: Das habt Ihr doch abgesprochen, seien Sie doch ehrlich.

Sachverständiger Dr. Willems (Bundesverband der Deutschen Industrie): Das ist in der Tat ein Punkt, den wir auch als sehr bedenklich sehen. Zwar ist im Moment, wenn die Verordnung nur von der Kriegswaffenliste Gebrauch macht, ein relativ präziser Anwendungsbereich gegeben, aber genaue Zahlen für die betroffenen Unternehmen gibt es, soweit ich weiß, nicht. Das dürfte sich aber im unteren dreistelligen Bereich bewegen, während eine vorgesehene Ausweitung, die das Gesetz mit den anderen Rüstungsgütern ermöglicht, weit darüber läge. Das ist auf jeden Fall im vierstelligen Bereich. Genauere Zahlen gibt es auch hierzu nicht. Das Problem zwischen Kriegswaffenliste und Teil 1 a der Ausfuhrliste, andere Rüstungsgüter, liegt darin, dass zunächst einmal Teil 1 a der Ausfuhrliste wesentlich weiter ist und außer großen problematischen Kriegswaffen auch andere Güter, beispielsweise militärisch nutzbares Gerät, was nicht direkt zum Kampfeinsatz taugt, wie Geländewagen, Aufklärungsflugzeuge oder auch Rüstungsgüter umfasst. Ein sehr großes Problem sehen wir darin, dass in der Ausfuhrliste auch häufig so genannte „besonders konstruierte Bestandteile“ Gegenstand der Ausfuhrliste sind. Das ist bei der Kriegswaffenliste nicht der Fall. Das macht einen ganz wesentlichen Unterschied, da davon auch die Zulieferindustrie erfasst wäre. Dann haben wir in der Tat viele große Unternehmen, die ein breites Produktspektrum haben und auch Zulieferteile, Batterien, Scheinwerfer, Zündkerzen speziell konstruiert für den Rüstungsbereich anbieten oder kleinere Unternehmen wie Mittelständler, die eine Spezialfertigung haben. Hier denke ich an Kugellagerhersteller, die auch die Rüstungsindustrie beliefern, aber keine Kriegswaffen herstellen. Das macht diesen Anwendungsbereich sehr weit und unserer Ansicht nach auch problematisch. Denn auch der von der Bundesregierung verfolgte Gesetzestext, die Kernfähigkeiten zu schützen oder unter Kontrolle zu halten, sehen wir in dem Bereich eigentlich nicht mehr als gerechtfertigt an, denn das geht sicherlich darüber hinaus.

Abgeordneter Dr. Fuchs (CDU/CSU): Ich habe noch eine Nachfrage dazu. Ich habe in meinem eigenen Wahlkreis einen Fall. Der Aluminiumhersteller Corus stellt Aluminiumplatten her, deren Ausfuhr verboten werden sollte, allerdings dann doch noch genehmigt würden, weil aus diesen Aluminiumplatten sich u. a. Flugzeugteile herstellen lassen. Würde ein solches Unternehmen Ihrer Meinung nach ebenfalls unter diese Definition fallen?

Sachverständiger Dr. Willems (Bundesverband der Deutschen Industrie): Das wäre ein ganz klarer Fall von Teil 1 a Ausfuhrliste. Es ist ein besonders konstruierter Bestandteil für den Rüstungszweck, aber keine Kriegswaffe an sich. Das wäre dieser Zulieferbereich.

Abgeordneter Fritz (CDU/CSU) Ich wollte Herrn Eberhardt fragen. Sie haben vorhin von einem Schritt zurück gesprochen. In Ihrer Stellungnahme haben Sie diesen Vorschlag mit der Meldepflicht und dem Einzeleingriff dargestellt. Mich würde interessieren, was denn der Vorteil einer solchen Regelung aus unternehmerischer Sicht gegenüber der Genehmigungspraxis wäre. Das Zweite ist: Ich nehme

an, dass Sie die ganze Rüstungswirtschaft einigermaßen überblicken. Gibt es eigentlich Kernfähigkeiten, bei denen es eine begründete Notwendigkeit gäbe, sich gegenüber europäischen Investitionen zu schützen?

Sachverständiger Eberhardt (Rheinmetall): Sie erwischen mich natürlich auf dem falschen Fuß. Ich habe gesagt, primär braucht die deutsche Rüstungsindustrie Aufträge und keine restriktiven Gesetze. Aber wenn es politisch gewollt ist, dann ist ein AWG light besser als dieses vorgeschlagene AWG hart. Ich unterstelle, dass jeder ausländische Investor gut beraten ist, vor dem Kauf oder Anteilserwerbs eines deutschen Rüstungsunternehmens die Bundesregierung zu kontaktieren. Wir tun das auch. Wenn das in der Vergangenheit aus Gründen, die ich überhaupt nicht nachvollziehen kann, nicht passiert ist, ist das schlicht unternehmerische Dummheit. Denn mit dem Unternehmen kaufe ich mir einen Markt und in diesem Unternehmen ist der deutsche Staat letztendlich ein Hauptauftraggeber, egal, ob es 30, 40 oder 50 % sind. Insofern ist es in früheren Jahren guter Stil und auch unternehmerische Klugheit gewesen, bei einem Einkauf ins Ausland den dortigen nationalen Bedarfsträger in diese Entscheidung mit einzubeziehen. Ich habe absolutes Grundverständnis dafür, dass die Bundesregierung nach den Vorkommnissen sagt, ich möchte hier auf gleiche Augenhöhe kommen.

Vor dem Hintergrund haben wir als ausgewählter Kreis von Industrie gemeinsam mit dem BDI in der Stützung unserer nationalen Position dann die zweitbessere Lösung vorgeschlagen, nämlich diesen Alternativvorschlag. Im ersten Schritt hätte aus meiner Sicht eine freiwillige Meldepflicht, uns zu unterwerfen und dafür den Konsens und die Nähe zur Regierung zu suchen, was in allen übrigen Ländern, Sie nannten USA, Frankreich oder auch Großbritannien, dort einfach zur Tagesordnung gehört, ausgereicht. Man stimmt sich doch vorher mit dem Land ab, das namhafte Arbeitsinhalte und Marktanteile an dem Unternehmen hat, das letztendlich ich kaufen will. Insofern verstehe ich die Aufregung an der Ecke nicht. Aber es war ein Schuss Pragmatismus, zu sagen, und wenn diese Regierung ein Gesetz will, dann bitte in einer Form, dass wir nicht den Schritt zurückgehen, sondern dass wir dann auch mit einem so genannten AWG light letztendlich leben. Es ist ja heute - da stütze ich mich einfach auf meine Rechtsexperten - durchaus so, dass das AWG von heute sehr viele Möglichkeiten hat. Insofern eine zweite Rechtsverordnung in Gang zu setzen, halte ich bei der uns gebotenen Aufgabe, Bürokratie abzuschießen, ohnehin politisch für den falschen Weg.

Abgeordneter Dr. Fuchs (CDU/CSU): Der zweite Teil der Frage war, welche Kernfähigkeiten müssten wir eigentlich als Bundesrepublik Deutschland vor europäischen Investoren schützen?

Sachverständiger Eberhardt (Rheinmetall): Wissen Sie, wenn man die Arbeitsplatzattraktivität des Standortes Deutschland diskutiert, dann sind wir stolz, als Deutsche und als deutsche Politiker zu sagen, in Deutschland werden so viel Milliarden investiert und Deutsche investieren im Ausland so viel. Es spricht doch für unseren Standort, für unsere Technologie, für unsere Attraktivität, wenn sich ausländische Investoren an diesen Unternehmen beteiligen, und ich kann es als börsennotiertes Unternehmen überhaupt nicht kontrollieren, wer sich bei Rheinmetall beteiligt. Ich will es auch gar nicht kontrollieren, sondern lediglich das Kapital dieses Marktes für mich gewinnen. Deswegen ist dieses Gesetz per se erst mal ein Schlag gegen unsere Attraktivität. Sind wir doch stolz, nachdem alle großen deut-

schen Unternehmen sich aus dieser Branche praktisch verabschiedet haben, dass wir Leute finden, die heute diese Unternehmen halten - es sind überwiegend mittelständische und auch Familiengesellschaften -, und dass wir ausländische Investoren an diesem Markt finden, die uns attraktiv finden und uns ihr Geld geben. Insofern kann ich die Frage gar nicht unbedingt als Widerspruch per se akzeptieren, was wir schützen müssen. Wir müssen überhaupt nichts schützen. Wir müssen uns in diese europäischen Programme vorne einbringen, dass wir als Partner auch in der Außenwirtschaft und Sicherheitspolitik eine ernst zu nehmende Rolle spielen. Insofern ist mir dieses Thema AWG viel zu kurz gesprungen, wenn wir es als Schutz der Unternehmungen sehen. Es müsste vielmehr umgekehrt Teil einer Initiative sein, hier wieder als Deutsche auf diesem Sektor eine international stärkere Rolle zu spielen. Aber das konterkarieren wir mit diesem Gesetz.

Abgeordneter Dr. Fuchs (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Prof. Wolfgang. Herr Eberhardt, Sie haben gerade das Thema „Börse“ angesprochen. Dieses Gesetz müsste rein theoretisch dann auch den Erwerb von Streubesitz über die Börse verhindern. Sehen Sie das als überhaupt gangbar? Kann das sein? Wie soll das geregelt werden? Müsste das noch nachgebessert werden oder sollte man das ganz schnell sein lassen?

Sachverständiger Prof. Dr. Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Wie das geregelt werden könnte, ist mir auch nicht ganz klar. Ich hatte vorhin schon versucht, deutlich zu machen, wie überhaupt mittelbare Beteiligungen erfasst werden sollen und die sind hier in dem Gesetzeswortlaut mit drin. Ich sehe das nicht, gerade nicht bei Aktiengesellschaften, worauf Herr Eberhardt hingewiesen hat. Ich sehe überhaupt nicht, wie das gehandelt werden soll. Wenn Sie dann nach an die „Strafbewährung“ denken, dass derjenige eine Ordnungswidrigkeit begeht, der das dann nicht beantragt, der Erwerber, der von mir zitierte Investor in Buenos Aires, dann funktioniert das überhaupt nicht. Ich sehe da keine Möglichkeit. Sie haben natürlich eine Bagatellgrenze hier drin. Das ist in den 25 % Ingesamtanteil, die da aufgeführt werden sollen, das ist sicherlich auch ganz vernünftig, darunter werden Sie sicherlich Streuanteile haben. Aber es kann durchaus Fälle geben, dass es über verzweigte Konstruktionen durchaus an die 25 % oder darüber hinaus kommt. Der Investor merkt es vielleicht nicht. Das ist die Gefahr, die ich sehe. Der Investor merkt nicht, dass er investiert und dass er hier in eine Genehmigungspflicht hineinkommt. Man muss natürlich sagen, er erfüllt dann natürlich auch die Meldepflicht nicht. Wenn er nichts davon weiß, kann er weder eine Genehmigung beantragen, noch der Meldung nachkommen. Es ist einfach faktisch nicht möglich.

Vorsitzender Dr. Wend: Wie lösen denn die Spanier, Franzosen, Engländer das Problem?

Sachverständiger Prof. Dr. Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Das liegt erstmal an den unterschiedlichen Gesetzgebungen. Wenn ich das richtig weiß, ist auch in Großbritannien diese goldene Aktie, die da gehandelt wird, da hat man als Regierung den Sitz mit in den entsprechenden Gremien und da ist eine ganz andere Beziehung zwischen Rüstungsindustrie und der Politik gegeben als in Deutschland. Insofern ist das nicht ganz vergleichbar.

Abgeordneter Romer (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an die IG-Metall. In Ihrer Stellungnahme, wie viele Unternehmen von der Regelung betroffen sind, kommen Sie bei dem

Begriff „Kriegswaffen und andere Rüstungsgüter“ dazu, dass diese Formulierung nicht die Richtige sei. Es ist doch wirklich so, dass, wenn man den Begriff so ausdehnt, dann alle Zulieferer aus der Bundesrepublik Deutschland eigentlich in die Gefahr kommen, und zwischenzeitlich auch die mittelständischen - ich komme aus einem mittelständischen Betrieb als Zulieferer für Drehteile und Bearbeitung und Metallteilen, wo über Dritte auch dann weitergeliefert wird, und heute werden schon fertige Komponenten dann geliefert - mit in diesen Bereich einbezogen zu werden.

Sachverständiger Hoßbach (IG-Metall): Ich sage gern dazu auch noch etwas. Ich möchte das auch noch ein bisschen präzisieren, weil vorhin schon angesprochen oder zitiert wurde, was wir in der Stellungnahme gesagt hätten. Gesagt ist, dass aus unserer Sicht zu überlegen ist, ob man auf den Vorschlag, der vom Bundesrat gekommen ist, eingeht und auch in der Verordnung nur auf den engen Geltungsbereich der Kriegswaffenliste eingeht. Das ist deshalb etwas weich formuliert, weil es uns hier natürlich nicht irgendwo ums Prinzip geht. Es sollte insgesamt nicht um irgendein Prinzip gehen oder um möglichst viel Bürokratie o. ä., sondern um eine ganz spezifische Frage, die sich irgendwo zwischen Industriepolitik und Sicherheitspolitik usw. bewegt. Darum geht es mit Sicherheit. Es ist aber auch weich formuliert, weil ich im Vorfeld der Veranstaltung heute nicht genau klären konnte, wie groß denn nun wirklich der Kreis der Unternehmen ist, die da direkt betroffen sind.

Wenn Sie sich diese Liste anschauen, diese Ausfuhrliste Teil A Abschnitt 1 oder Teil 1 Abschnitt A - ich habe sie mit, das kann ich Ihnen gern geben -, können Sie sich nicht vorstellen, dass davon die halbe deutsche Industrie betroffen sein soll. Dieser Eindruck wird aber hier und da erweckt. Es geht bestimmt nicht um die berühmten Toilettendeckel für die Apollo-Raketen o. ä., wenn man sich das jetzt mal etwas banal vorstellt. Ich habe aber auch darüber kein positives Wissen. Man müsste versuchen, dieses herauszufinden. Die prinzipiellen Einstellungen dazu sind: Es geht hier nicht darum, möglichst viel Bürokratie aufzubauen, aber auf der anderen Seite ist durchaus hier von den sicherheitspolitisch beschlageneren Experten angesprochen worden, dass es natürlich sein kann, dass, wenn man den sicherheitspolitischen Aspekt sieht, es Bereiche gibt von Unternehmen, die nicht unter die Kriegswaffenliste im Moment fallen, aber die man möglicherweise zumindest potenziell abgedeckt haben sollte, eben dann über die weitere Formulierung, die da bisher drin ist, die man sich - Stichwort Ersatz- oder Reservvorschrift - hier noch aufbauen möchte. Tut mit Leid, wenn es jetzt nicht direkt auf den Punkt konkret war, aber genauer kann ich es jetzt auch nicht beantworten.

Abgeordneter Fritz (CDU/CSU): Eine Aussage von Herrn Eberhardt veranlasst mich, Herrn Walter zu fragen. Nach dem bestehenden Außenwirtschaftsgesetz ist in Fällen der Bedrohung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland der Eingriff ohnehin möglich. Brauchen wir eigentlich dieses Gesetz? Was müsste man denn eigentlich Ihrer Erfahrung nach gegenüber europäischen Partnern schützen, wenn Sie sich ansehen, was sich im europäischen Rüstungsmarkt oder in der Rüstungswirtschaft entwickelt, nach der Art und Weise, wie Kooperation geschieht? Gibt es eine Notwendigkeit dafür, oder wenn nicht, worauf zielt eigentlich dieses Gesetz nach Ihrer Meinung?

Sachverständiger Walter (EADS European Aeronautic Defence and Space Company): Da stecken schon einige Fragen drin, was natürlich automatisch geschieht, wenn man sich auf den internationalen Sektor begibt. Sicherlich haben

wir in der Bundesrepublik Deutschland immer noch die Fähigkeiten, die allgemein gesagt schützenswert sind und es wert sind, einer besonderen Betrachtung unterzogen zu werden. Das ist richtig. Nur dürfen wir natürlich wirklich nicht vergessen, dass wir hinsichtlich der Stückzahlen, die wir allein nur für Deutschland produzieren, natürlich diese wirtschaftlich erreichen können. Dies bedeutet, dass wir über die grenzüberschreitenden Kooperationen, die wir schon haben, Stückerhöhungen haben und dadurch die nationalen Mittel sinnvoller anwenden. Diese Kernfähigkeiten in der jeweiligen Nation werden dadurch nicht gefährdet, sondern unserer Ansicht nach sogar eher gestützt, eben auf Grund der Tatsache, dass man grenzüberschreitend denkend wirtschaftlichere Programme durchführen kann. So viel aus unserer Sicht zu diesem Punkt.

Ich möchte nochmals - wenn ich das darf - zurückkommen auf die Mitte der 90er Jahre getroffene Entscheidung, der eigentlich wichtigsten sechs Nationen in Europa, sich grenzüberschreitend enger zu verflechten. Ich benutze das Wort schon. Der nächste logische Schritt wäre, nicht nur über Kooperationen und internationale Programme, die teilweise wiederum relativ teure Programmgesellschaften erforderlich machen, internationale Verflechtungen vorzunehmen, sondern über solche, die auch noch bewirken, dass ein besseres know how und Technologietransfer in dem Sinne stattfinden kann, dass die Spezialisten in ganz Europa effizient zusammenarbeiten können und möglicherweise dadurch sogar - wir sind da ziemlich sicher - noch viel mehr zu einer Sicherheitsvorsorge in Europa und den jeweiligen Nationen beitragen können. Es mag natürlich sein, dass das in der Zukunft nicht mehr nur national geschieht, sondern dass man grenzüberschreitend denken muss und das Produkt dann, jetzt, wo die Grenzen noch da sind, im Ausland bestellen muss. Das bedeutet aber nicht, dass dann nicht gleichzeitig - und da erinnere ich immer noch an das gültige dual-use-Prinzip, das wir noch haben und was es lange geben wird - mit einer solchen Beauftragung trotzdem dafür gesorgt werden kann, dass gewisse Kapazitäten auf nationalem Boden über Workshare-Regelungen und Arbeitsanteile ausgelastet werden können.

Ich komme vielleicht noch zu dem einen Punkt, dass man sicher die Frage stellen muss, was passiert, wenn nicht genehmigt wird, was ist danach? Wir hätten ein Unternehmen, das auf Kapitalsuche ist, das Probleme hat. Das ist im Moment eigentlich die Kerndiskussion, was ist, wenn keine Genehmigung kommt? Dann müsste die Nation, die die Genehmigung nicht erteilt, eigentlich dafür sorgen, dass genau diese Kapazitäten ausgelastet werden. Sonst fällt auch diese weg, weil natürlich die Kapitaleigner und Kapitalgeber irgendwann die Frage stellen, wie lange sie bitte noch Geld in diese Kapazität, wo keine bzw. keine auskömmlichen Aufträge kommen, stecken sollen. Deswegen nochmals unser Petition: eigentlich nein. Wir tragen aber den Vorschlag vom BDI und Rheinmetall mit, wenn AWG und ABV unvermeidbar wären.

Abgeordneter Dr. Fuchs (CDU/CSU): Meine Frage schließt direkt an das an, was Sie gerade gesagt haben, Herr Walter, aber ich möchte Herrn Eberhardt von Rheinmetall befragen: Die Situation der deutschen Rüstungswirtschaft ist nicht rosig. Die Lots oder Lotsgrößen werden immer kleiner. Durch die sinkenden Lotgrößen sind doch die Unternehmen im Wesentlichen gezwungen, ausländische Kooperationen einzugehen. Durch ein solches Gesetz werden Fusionen bzw. Kooperationen auf Unternehmensebene erheblich erschwert. Sehen Sie die Chancen der deutschen Rüstungsindustrie nicht dadurch noch weiter belastet?

Sachverständiger Eberhardt (Rheinmetall): Ich kann Ihnen nur zustimmen.

Abgeordneter Fritz (CDU/CSU): Ich wollte Herrn Prof. Wolfgang fragen, weil dieser Text von Ihnen für mich als juristischen Laien ziemlich schwer zu lesen ist. Würden Sie mir noch einmal erklären, was durch die jetzt vorgesehene Regelung unverhältnismäßig an dem Eingriff ist?

Sachverständiger Prof. Dr. Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Das sind verschiedene Faktoren. Wenn man es von dem Anwendungsbereich der Norm sieht - die Diskussion von Vorhin, also Kriegswaffen und andere Rüstungsgüter -, dann würde ich schon sagen, ist diese Erstreckung auf andere Rüstungsgüter eine Maßnahme, die zu weit geht. Denn das Verhältnismäßigkeitsprinzip fragt immer danach, ob ein gesetzgeberisches Ziel vorliegt. Das Ziel muss legitim sein und dann muss das Mittel, das dieses Ziel anstrebt, geeignet, erforderlich und angemessen sein. Das ist die klassische Prüfung, die man da vornimmt. Bei der Geeignetheit bzw. der Erforderlichkeit kann hier in diesem Gesetz eingehakt werden, nämlich wenn Sie einmal auf die Frage abstellen - da greife ich jetzt den Einwand von Herrn Walter auf -, Kernfähigkeit der deutschen Rüstungswirtschaft sichern. Ich verweigere die Genehmigung, die Firma geht in Konkurs. Wo ist da die Sicherung der Kernfähigkeit? Das heißt, das Gesetz ist nicht geeignet, das Ziel zu erreichen; diese Maßnahme ist nicht geeignet.

Oder wenn ich es jetzt auf den Bereich Rüstungsgüter im Sinne von Kriegswaffen und andere Rüstungsgüter beziehe, muss ich auch da die Frage stellen, ist das das Mittel, was erforderlich ist, um das Ziel zu erreichen? Muss ich z.B. ein Unternehmen - das Aluminiumbeispiel gerade - eventuell in die Genehmigungspflicht führen, das solche Teile für Rüstungsgüter herstellt. Ist das erforderlich, um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen - und da komme ich immer wieder zurück, das ist der originale Wortlaut des Gesetzentwurfs bzw. der Begründung -, Schlüsseltechnologien und die Kernfähigkeit der deutschen Rüstungswirtschaft zu erhalten? Das ist die Formulierung, die als Interpretation später des gesetzgeberischen Willens herangezogen wird. Ist das dazu geeignet und erforderlich? Erforderlich ist es nur dann, wenn es kein milderes Mittel gibt, das genau so gut - gestatten Sie mir zu sagen, genau so schlecht - den gesetzgeberischen Willen umsetzt. Und das hätten Sie, wenn ich wieder darauf zurückkommen darf, mit dieser Meldepflicht zum Beispiel. Das wäre der Punkt.

Ich hatte ja noch in anderen Stellen auf einige Punkte hingewiesen, die zum Beispiel im Europarecht begründet sind. Das habe ich nur so als Exkurs dargestellt, weil ich mich in der Kürze der Zeit damit nicht intensiver beschäftigen konnte. Aber der Anknüpfungspunkt ist natürlich auch im Europarecht das Verhältnismäßigkeitsprinzip. In der Begründung zum Gesetz kommt so ungefähr zum Ausdruck, dass das mit dem Europarecht vereinbar ist. Ich habe da so einige Bedenken. Im klassischen Kriegswaffenbereich sind wir natürlich in einer ganz anderen Autonomie der Mitgliedsstaaten. Da gebe ich Ihnen natürlich auch Recht, aber im Bereich andere Rüstungsgüter eben nicht, da ich diese Bandbreite habe. Da komme ich in die Grundfreiheiten hinein. Und wenn ich dann höre, „ein Gebietsansässiger“, da klingeln dem europarechtlich interessierten Juristen die Ohren. Wenn man sagt gebietsansässig, frage ich, was ist gebietsansässig? Deutsch. Und was ist mit dem Engländer, dem Franzosen oder dem Italiener? Und dann denkt man natürlich sofort an die Grundfreiheiten des EG-Vertrags. Ok, wir gucken in Artikel 296 - das kennen Sie auch, das ist

auch angeführt worden -, nur greift der nach meiner Ansicht in diesem Punkt bei anderen Rüstungsgütern nicht mehr ein. Und dann komme ich in die normalen Grundfreiheiten herein und natürlich wieder an die Grenzen der Sicherheit. Wenn es zur Sicherheit erforderlich ist, dürfen Mitgliedsstaaten entsprechende Regeln aufgreifen. Aber hier ist es wieder erforderlich, d.h. also wieder verhältnismäßig. Hier dreht man sich letztlich im Kreis und kommt immer wieder an den Punkt zu sagen, wieso ist das erforderlich? Gibt es kein anderes Mittel, was genau so geeignet ist, das gesetzgeberische Ziel zu erreichen? Das ist ja schon mehrfach angeführt worden.

Abgeordneter Fuchs (CDU/CSU): Herr Professor, Sie haben ja gerade schon die europarechtliche Frage angesprochen. Ich möchte das jetzt noch ein bisschen höher packen. Wir sollten einmal auf die Situation der WTO hinweisen. Nehmen wir einmal Mischkonzerne, die eine Sparte Rüstungsindustrie haben, aber diverse andere zusätzliche Produkte herstellen, die nicht unbedingt direkt etwas mit dem Rüstungsbereich zu tun haben müssen. Wir haben ja in Deutschland solche Unternehmen zur Genüge, z.B. MAN. Diese Unternehmen unterliegen ja normalerweise dem freien Kapitalmarkt bzw. -fluss. Ist das Gesetz, so wie es hier formuliert ist, unter WTO-Gesichtspunkten überhaupt durchhaltbar?

Sachverständiger Prof. Dr. Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Unter WTO-Gesichtspunkten habe ich keine eingehende Prüfung vorgenommen. Gewisse Bedenken gibt es hier natürlich, wobei man da wirklich sagen muss, im WTO-Bereich ist das, was Investitionen angeht, auch noch nicht so geschützt. Man kann das nicht mit dem EU-Bereich vergleichen. Im Warenverkehr im Bereich GATT ist natürlich schon ein großer Schutzzumfang da, wobei man allerdings auch da sagen muss, dass nationale Sicherheit relativ anerkannt wird. Da würde ich mich jetzt nicht so festlegen wollen. Insbesondere was Investitionen angeht, haben wir weltweit noch mehr Restriktionen, die auch im völkerrechtlichen Vertragswerk nicht als unzulässig gesehen werden. Aber mehr kann ich dazu jetzt abschließend nicht sagen.

Abgeordneter Fuchs (CDU/CSU): Eine Nachfrage zu den Mischkonzernen, die nur einen geringen Teil an Rüstungsgütern enthalten. Wie sehen Sie das denn in der rechtlichen Definition?

Sachverständiger Prof. Dr. Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Meinen Sie, unter welchem Blickwinkel?

Abgeordneter Fuchs (CDU/CSU): Effekt des Gesetzes ist es ja, dass dadurch auch eine Anteilsübernahme von Mischkonzernen verhindert wird.

Sachverständiger Prof. Dr. Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Wenn ich bei der Verhältnismäßigkeit nur auf die deutsche oder europäische Rechtslage eingehe, sehe ich das Gesetz, wie ich das vorhin schon einmal ausgeführt habe, als eigentlich nicht praktikabel an. Oder habe ich Sie jetzt missverstanden?

Abgeordneter Fritz (CDU/CSU): Ich wollte Herrn Schmitt fragen. In Ihrer Stellungnahme auf Seite 1 links unten sprechen Sie davon, die Möglichkeit, die Übernahme ggf. zu blockieren, verbessert die Verhandlungsposition der Regierung entscheidend. Gibt es nach Ihrer Auffassung einen Unterschied zwischen den beiden vorgeschlagenen Verfahren, was diese Wirkung angeht? Wenn ich gleich bei Herrn

Nassauer anschließen darf, von Ihnen wollte ich wissen, ob Sie denn eine solche Regelung - so sie denn käme, egal in welcher Art und Weise - eher als integrationsfördernd oder eher integrationshemmend für die Entwicklung einer europäischen Rüstungswirtschaft und einer daraus wachsenden gemeinsamen Außen- und Verteidigungspolitik sehen.

Sachverständiger Schmitt (Assistant Director, EU-Institut für Sicherheitsstudien): Ich muss dazu sagen, dass ich diesen Kompromissvorschlag mit der Meldepflicht und der Einzelingriffsmöglichkeit erst heute vor der Sitzung erhalten habe. Insofern konnte ich ihn nicht eingehend studieren. Auf den ersten Blick glaube ich aber auch, dass das vielleicht ein gangbarer Kompromiss wäre. Denn wie ich versucht habe, in meiner schriftlichen Stellungnahme klarzumachen, ist der Sinn eines solchen Gesetzes aus meiner Sicht nicht, eine Investition wirklich zu verhindern. Aus meiner Sicht ist das wirklich ein Hebel, um sicherzustellen, dass die Politik, dass die Bundesregierung adäquat eine Mitsprache hat, um sicherzustellen, dass bei Übernahme durch einen ausländischen Investor die Versorgungssicherheit gewährleistet ist. Wie gesagt, auch da berufe ich mich wieder auf die Praxis im europäischen Ausland, wo es de facto nicht zu Absagen und Blockaden kommt, sondern durch konkrete Absprachen sichergestellt wird, dass ein produziertes Gut auch weiterhin gewährleistet wird, je nachdem, um welche Komponente es sich handelt. Aber auf jeden Fall gibt es da immer Möglichkeiten, eine praktikable Lösung zu finden. Was die Integrationsfeindlichkeit angeht, wäre natürlich eine gesamteuropäische Lösung in jedem Fall erstrebenswert. Allerdings sehe ich diese gesamteuropäische Möglichkeit auf absehbare Zeit noch nicht als eine wirklich realistische Option. Ich weiß, dass es in der EU-Kommission Überlegungen gibt, die auf die Herstellung eines europäischen Rüstungsmarktes zielen. Es wird da sicherlich auch Fortschritte geben. Mein Verständnis ist allerdings auch, dass die Kommission durchaus davon ausgeht, dass man nationale Ausstiegsklauseln für gerade diese Fragen zulässt, wohl wissend, dass bestimmte europäische Kernländer nicht einverstanden sein werden, diese Regelungen völlig fallen zu lassen. Ich glaube nicht, dass es wirklich negative Rückwirkungen auf die europäische Integration geben wird.

Sachverständiger Nassauer (Berliner Informationszentrum für transatlantische Sicherheit): Wenn es keine negativen Wirkungen auf die europäische Integration haben soll, wird es automatisch als *lex antiamericana* gelesen. Das ist genau der Punkt, um den es eigentlich geht. Ich muss zwei Bemerkungen hierzu machen. Das eine ist, wir müssen uns erst einmal Gedanken darüber machen - wenn wir sozusagen als Befürworter europäischer Integration denken -, was wir heute schon an Sicherheitsvorsorge auf europäischer Ebene erledigen können, was wir planen können, und das auf europäischer Ebene zu erledigen, und was man unbedingt auf nationaler Ebene erledigen muss. Dazu muss man erst etwas machen, was in diesem Gesetz und auch beim Nachdenken über dieses Gesetz nicht gemacht worden ist. Man muss nämlich überlegen, was denn die wesentlichen Sicherheitsinteressen sind und ob die militärische Sicherheitsvorsorge alleine eine Ausnahmeregelung für diese rechtfertigt. Wenn ich mir überlege, wo ich bei den Kernfähigkeiten deutscher Industrie ansetzen würde, dann würde ich die Frage stellen, ob die Fähigkeit, eine bestimmte Munitionstypen herzustellen, heute denn noch genau so wichtig ist wie die Fähigkeit, einen bestimmten Impfstoff herzustellen. Und da könnte es sein, dass der Impfstoff wichtiger ist als die Munitionstypen und dass deswegen die ganze Diskussion über den Anwendungsbereich dieses Gesetzes hier möglicherweise in einer

althergebrachten Weise viel zu eingengt durchdacht wird. Ich habe das in meiner Stellungnahme ein bisschen ausführlicher ausgeführt. Ich glaube, an dieser Frage hängt eigentlich viel mehr hinsichtlich der Sinnhaftigkeit oder Nicht-sinnhaftigkeit eines solchen Gesetzesvorschlages als an vielen anderen Fragen, die wir bisher in dieser Runde diskutiert haben.

Dann noch einmal ganz zum Schluss die daraus geschlussfolgerte und gezogene Antwort auf Ihre Frage, ist es eher integrationshemmend oder -fördernd? In der gegenwärtigen Fassung, würde ich sagen, es ist eher integrationshemmend, nämlich dann, wenn es so angewandt wird, wie es angewandt werden kann, nämlich über lauter catch-all-Klauseln, sozusagen krakenhaft immer weiter nach außen gehend. Der Anfang mit der Kriegswaffenliste ist relativ unproblematisch. Aber wenn ich dann die anderen Möglichkeiten dazu denke und gleichzeitig weiß, dass die Firmengrößen nicht definiert und die Fristen ungenau formuliert sind, dann kann durch die bürokratische Praxis sehr schnell ein Integrationshemmnis daraus werden. In der Regel habe ich, wenn Bürokratien involviert gewesen sind, immer noch gesehen, dass die Bürokratien ein Hemmnis daraus gemacht haben, auch wenn es nicht als Hemmnis gedacht war. Von daher noch einmal die Frage, die mir die wichtigste ist: Wenn wir das beantworten wollen, müssen wir sie auch von den europäischen Interessen her beantworten und vom Ziel der europäischen Integration her. Dann ist das, was hier vorgeschlagen wurde, einfach kontraproduktiv.

Abgeordneter Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich kann es relativ kurz machen, weil schon viele Fragen gestellt worden sind. Das ist auch ein Vorteil des hier gewählten Verfahrens. Meine erste Frage geht an Herrn Willems vom BDI. Wir machen es ja aus Sicherheitserwägungen heraus. Wenn etwas schiefeht, kommt ja die Öffentlichkeit und stellt Ihnen oder der Wirtschaft die Frage, wie so etwas schiefehen konnte. Deswegen gibt es diesen Punkt der Genehmigung. Folgt für Sie nicht eine Sicherheit daraus? Ich schildere einmal einen hypothetischen Fall. Es wird eine Firma übernommen, die dann einem entsprechenden Teil eines Landes Waffen auf einem Weg zur Verfügung stellt, der nur über dieses Geschäft möglich gewesen ist. Haben Sie eine Genehmigung, dann können Sie doch klar darauf verweisen, das dies eine geprüfte Genehmigung ist und die Verantwortung dafür die Politik hat. Das ist doch für die Wirtschaft nach meinem Verständnis ein Vorteil. Jedenfalls schützt es sie vor Skandalisierung des einzelnen Unternehmens oder der einzelnen Unternehmergruppe.

Sachverständiger Willems (Berufsverband der Deutschen Industrie): Ich glaube, das sind zwei verschiedene Punkte, die hier angesprochen sind. Einerseits betrifft dieses Gesetz Unternehmensübernahmen, d.h., es geht um Beteiligungen und Eigentumsverhältnisse bei Unternehmen. Was Sie angesprochen haben, einzelne Lieferungen und Verwicklungen in möglicherweise problematische Waffenlieferungen sind ja eine Frage des einzelnen Geschäfts. Die sind ohnehin vom Außenwirtschaftsrecht bzw. Kriegswaffenrecht umfasst. Das betrifft dann immer den einzelnen Export, der genehmigt werden muss, und ist eigentlich losgelöst davon, in wessen Hand das Unternehmen ist, also ob das ein deutsches Unternehmen ist oder ob daran ein ausländisches Unternehmen beteiligt ist. Solange das Gut in Deutschland produziert wird und der Export von Deutschland aus läuft, ist dann eben das deutsche Unternehmen oder derjenige, der es ausführt, oder die deutsche Genehmigungsbehörde dafür verantwortlich zu prüfen, wo dieser Export hingehet und ob das mit den gelten-

den rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Das hat jetzt aber nichts mit den Eigentumsverhältnissen am Unternehmen zu tun.

Abgeordneter Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte noch einmal den gleichen Sachverständigen fragen. Es ist mir schon klar, dass einzelne Rüstungsprojekte bereits genehmigungspflichtig sind, aber ich meinte es anders. Es kommt eine fiktive Gruppe XY irgendwo aus einem Land, das Sie vielleicht von der Wirtschaft her nicht genau durchschauen können, und kauft einen wesentlichen Anteil eines Rüstungsbetriebs in der Bundesrepublik und bezieht dann daraus ein know how und technische Fertigkeiten, um im eigenen Land oder der eigenen Region dann in die Produktion zu gehen. Das ist doch der Fall, vor dem dieses Gesetz uns als Bundesrepublik Deutschland und möglicherweise auch den Betrieb, der in so etwas hineinschlittert, schützen muss oder will.

Sachverständiger Willems (Berufsverband der Deutschen Industrie): Jetzt habe ich Ihre Frage auch besser verstanden. Das ist natürlich eine Konstellation, die sicherlich bedenklich ist, aber es gibt ja oder es sollte geben – das haben wir ja in unseren Alternativvorschlägen auch angeregt – eine Selbstverpflichtung und eine Verstärkung des Dialogs zwischen Wirtschaft und den betroffenen Behörden, die intensiviert werden sollte, so dass man bei solchen Fällen auf politischer Ebene frühzeitig einwirkt, ohne hier eine strikte Genehmigungspflicht zu etablieren. Das ist ja ein Fall, der zwar denkbar, aber sicherlich die Ausnahme ist. Es ist dann schon fraglich, ob man aufgrund solcher problematischen Ausnahmefälle ein solches Gesetz machen soll. Im Übrigen würde auch in so einem Fall vielleicht nicht ausgeschlossen sein – das müsste man genauer prüfen, das kann ich jetzt aus dem Stehgreif nicht sagen –, so etwas mit einem Einzelfalleingriff vielleicht nach § 2 zu untersagen. Das müsste man auch in Erwägung ziehen.

Abgeordneter Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine zweite Frage an Prof. Wolfgang, der vorher etwas zu der 25%-Grenze sagte. Es könnte ja der Fall eintreten, jemand kauft sich 25% oder etwas darunter und organisiert, dass ein Gleichgesonnener oder ein Dritter möglicherweise das noch einmal tut. Jetzt sagen Sie, vielleicht merkt das ja die verkaufende Firma nicht. Meine Frage ist: Ist dies nicht ein Hinweis darauf, dass doch eine Genehmigungspflicht besser ist als eine verpflichtende Erklärung, weil es ja sein könnte, dass die Regierung oder die zu genehmigende Stelle dies merken kann aufgrund von Informationen, die der Wirtschaft im Einzelnen nicht vorliegen können? Ich meine jetzt sicherheitsdienstliche Informationen.

Sachverständiger Prof. Dr. Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Bei dieser Fallkonstellation, die Sie jetzt gerade gebildet haben, muss man natürlich zwischen den verschiedenen Gesellschaftsformen unterscheiden. Sie sagten gerade, die Firma verkauft Anteile.

Aber das ist ja so, dass die Firma keine Anteile verkauft. Das wäre im Gesellschaftsrecht bei einer GmbH so, dass ein Gesellschafter einen entsprechenden Anteil verkauft. Das merkt man natürlich, das wäre nicht der Fall, den ich gerade gebildet hatte. Das ist eher bei den börsennotierten Aktiengesellschaften so, wo Aktienpakete hin- und hergeschoben werden und die Firma gar nicht weiß, wem sie gerade gehören. Das ist jetzt übertrieben, aber wir sind auch nicht unbedingt über 25 %. Da muss man die gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten sehen. Sie sprachen gerade über nachrichtendienstliche Möglichkeiten. Die gibt es natürlich immer. Die

können Sie genau so gut einsetzen. Es ist egal, ob Sie eine Genehmigungs- oder eine Meldepflicht haben. Da ist kein Unterschied. Die Effektivität der Sicherheit ist in beiden Fällen die gleiche.

Abgeordneter Niebel (FDP): Meine erste Frage richtet sich an den BDI. Eigentlich müsste ich die Bundesregierung fragen, aber leider geht das jetzt nicht. Denn ich bin fest davon ausgegangen, dass die Bundesregierung im Vorfeld dieser Gesetzgebung geprüft haben wird, wie viele Unternehmen voraussichtlich betroffen sein werden. Haben Sie als Vertreter der Industrie Erkenntnisse, was die Größenordnung der betroffenen Unternehmen angeht?

Sachverständiger Willems (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Wir haben keine genaueren Zahlen dazu. Es ist schwer zu sagen. Der Kreis der betroffenen Unternehmen, wenn man in den Bereich Kriegswaffenliste geht, denke ich, ist im unteren dreistelligen Bereich anzusiedeln, vielleicht 150 bis 200 Unternehmen. Ich weiß es nicht genau, ich denke aber, es ist ein einigermaßen überschaubarer Kreis. Die Möglichkeit der Erweiterung ist entsprechend größer. Teil 1 a-Unternehmen gibt es schon eine ganze Reihe. Das ist sicher im vierstelligen Bereich anzulegen. Es ist nicht so, dass die halbe deutsche Wirtschaft davon betroffen ist. Aber ich habe zum Beispiel einmal aus der Elektroindustrie eine Rückmeldung bekommen. Die rechnen damit, dass 30 bis 50 % ihrer Unternehmen davon erfasst sind. Die haben ca. 1.500 Mitglieder. Das wären also 500 bis 750 allein aus der Elektroindustrie. Größere Bereiche wären auch die chemische Industrie, Maschinen- und Anlagenbau. Da sind auch häufig Teil-1a-Güter im Programm. Ich denke schon, dass hier über 1.000 Unternehmen erfasst sind, vielleicht auch mehrere Tausend.

Abgeordneter Niebel (FDP): Herr Willems, meine nächste Frage richtet sich wiederum an Sie. Die übernächste auch. Ich entschuldige mich dafür, ich möchte Sie nicht überbeanspruchen, aber das macht, glaube ich, Sinn. Das Gesetz würde dazu führen, dass die Unternehmen eine Genehmigung einholen müssten. Mit welchem bürokratischen Aufwand, vor allem, mit welchem Kostenaufwand, der hier auf die Industrie zukommt, muss man nach Ansicht der Industrie rechnen? Die Bundesregierung macht dazu keine konkreten Angaben.

Sachverständiger Willems (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Ich fürchte, dass ich Ihnen auch hierzu keine konkreteren Angaben als die Bundesregierung machen kann. Es ist mit einem gewissen Aufwand verbunden. Man müsste auch näher untersuchen, welche Unterlagen beizubringen sind. Konkret beziffern kann ich das nicht. Wir sehen das Problem der Bürokratisierung als grundsätzliches Problem. Dann noch die Außenwirkung: Man muss erst das Genehmigungsverfahren durchlaufen, das ist recht problematisch, nicht in Bezug auf die konkret betroffenen Unternehmen, sondern es ist aus unserer Sicht auch außenwirtschaftspolitisch kein gutes Signal, wenn man zusätzliche Genehmigungsverfahren einführt.

Abgeordneter Niebel (FDP): Meine dritte Frage an Sie: Als Herr Kuhn vorhin eine Fallgestaltung schilderte, sagte er, dass es sich dabei um tragische Einzelfälle handeln könnte. Ist die vorgesehene Genehmigungspflicht notwendig, wie die Stuttgarter Zeitung vom 7. Februar beschrieben hat, um den technologischen Ausverkauf der deutschen Rüstungsindustrie zu verhindern?

Sachverständiger Willems (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Das sehen wir nicht so. Ich verweise hier

auf die von uns vorgeschlagenen Alternativen. Entweder eine Selbstverpflichtung: Man setzt sich mit dem Kreis der betroffenen Unternehmen an einen Tisch und überlegt gemeinsam, eine Liste zu erarbeiten und in solchen Fällen Handlungsmöglichkeiten für die Bundesregierung zu eröffnen. Oder der Alternativvorschlag eines Meldeverfahrens, der das mildere Mittel wäre. Der ausländische Interessent muss sein Interesse anmelden. Es läuft aber in der Regel durch, aber es kann ausnahmsweise untersagt werden, was das Ganze nach unserer Ansicht doch in das richtige Verhältnis rücken würde und das mildere Mittel wäre, so dass der schärfere Eingriff eines Genehmigungsverfahrens unserer Ansicht nach nicht erforderlich ist. Man könnte das Ziel auch anderweitig erreichen.

Abgeordneter Niebel (FDP): Die nächste Frage geht an Herrn Professor Dr. Wolfgang. Herr Professor, sehen Sie einen Zusammenhang zwischen der Diskussion über die Zukunft der Bundeswehr und einer Entscheidung darüber, ob die wesentlichen Sicherheitsinteressen unseres Landes über die Verfügbarkeit von Rüstungsgütern geschützt werden?

Sachverständiger Prof. Dr. Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Ich weiß nicht, ob ich sachverständig genug bin, diese Frage zu beantworten. Das ist eine politische Sichtweise. Da mag es eine Verbindung geben, das kann ich nicht beurteilen. Eine rechtliche Verknüpfung sehe ich so nicht.

Abgeordneter Niebel (FDP): Eine Frage an Herrn Eberhardt. Sehen Sie durch den Gesetzentwurf die Interessen der Industrie ausreichend berücksichtigt? Sehen Sie die Exportfähigkeit der deutschen Wirtschaft dadurch positiv beeinflusst?

Sachverständiger Eberhardt (Rheinmetall AG): Ich hatte bezüglich unserer Exportfähigkeit ausgeführt, dass das nicht von heute auf morgen gehen wird. Diese Programme sind international verdrahtet, aber man wird die Frage stellen: Ist es ein deutscher Weg, und will man jemanden als Partner für internationale Programme, der letztendlich in der Frage der Verfügung der Kräfte dieses Partners eingeschränkt ist? Es ist kapitalseitig eine Frage. Es ist aber auch eine Frage der Exportregulieren. Und das ist damit zwangsläufig heute unsere Achillesferse schlechthin. Ich kann nur nochmals aufgreifen, was Herr Walter gesagt hat. Die Welt, selbst unsere Verantwortlichen im Rüstungsbereich, sagen klar: In der Breite ist diese Technologie für das, was wir übermorgen brauchen und finanzieren können, in der Form nicht durchhaltbar. Insofern ist die Frage der Kernfähigkeit von heute, abgeleitet von einem Szenario von gestern, eine völlig andere, als wenn Sie sich fragen, was braucht die Bundeswehr morgen für eine Ausrüstungsplanung und was sind die Fähigkeiten von morgen? Insofern habe ich ohnehin ein gestörtes Gefühl, dass wir heute ein Objekt schützen, das für die Fragen von morgen völlig anders aussieht. Und wer trägt dann diesen Veränderungen in der Technologie Rechnung, was den Nutzwert für die sicherheitspolitischen Interessen angeht? Wer führt dieses nach? Das halte ich für einen ganz wesentlichen Punkt.

Das Zweite ist: Wir diskutieren so, als ob Ghaddafi oder irgendeine Bananenrepublik versucht, sich an uns zu vergehen, um Zugriff auf Technologie für kriminelle Akte zu bekommen. Ich glaube, dort müssen wir etwas trennen. Zum einen in ein Thema Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollgesetz und die Gesetze, was die Produkte angeht, und zum anderen die Frage der finanztechnischen Aspekte: Darf sich jemand an uns beteiligen, ja oder nein? Ich meine,

in der Exportseite bringt es eher einen Touch, die Deutschen gehen zurück, die Deutschen wollen ihren eigenen Weg, die Deutschen sind nicht kooperationsfähig. Diese Kernverketzung sehe ich. Dagegen müssten wir angehen. Das sind wir gewohnt. Aber wir müssen für die Industrie, die Sicherheitspolitik von Deutschland und die Arbeitsmarktpolitik deutscher, auch mittelständisch geprägter Firmen Rahmenbedingungen schaffen. Die Attraktivität für internationales Geschäft verbindet letztendlich. Das sind Spagate, die sind nicht leicht darstellbar. Aber mit dem Gesetz allein schaffe ich es nicht.

Abgeordneter Niebel (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Für mich ist dieser Gesetzentwurf so nachhaltig durchgefallen, dass ich keine weiteren Fragen mehr habe.

Vorsitzender Wend: Meine Frage und Anregung ist die: Wir haben jetzt noch die Möglichkeit einer freien Runde. Ich habe das Gefühl, dass die Fragen umfassend gestellt wurden. Ich widerspreche pflichtgemäß der Bewertung der FDP-Fraktion. Wird doch noch eine freie Runde gewünscht? Wenn das eine Fraktion beginnt, geht es hin und her. Ich

kann es nicht abnehmen, ich kann es nur anregen. Wenn die freie Runde eröffnet wird, sind alle dran. Ich bitte um Verständnis, dass wir es lassen. Meine Herren Sachverständigen, herzlichen Dank. Auch wenn Ihre Antworten in dieser Runde nicht für alle gleich befriedigend ausgefallen sind, danke ich Ihnen dennoch für Ihr Engagement und Ihre Bereitschaft zu antworten. Ich danke den Kollegen für Ihre Fragestellungen. Damit ist die öffentliche Anhörung geschlossen.

Sitzungsende: 16.43 Uhr

Sprechregister

Barthel (Starnberg), Klaus 974, 975
Brandner, Klaus 972
Eberhardt, Klaus (Vorsitzender des Vorstands
Rheinmetall) 973, 976, 977, 978, 979, 983
Fritz, Erich G. 971, 977, 979, 980
Fuchs, Dr. Michael 977, 978, 979, 980
Hoßbach, Christian (IG Metall) 972, 979
Hübner, Klaas 974, 976
Kuhn, Fritz 981, 982
Müller (Zittau), Christian Gerhard 974, 975, 976
Nassauer, Otfried (Direktor Berliner
Informationszentrum für transatlantische Sicherheit
BITS) 974, 981
Nebel, Dirk 982, 983
Rohde, Joachim (Stiftung Wissenschaft und Politik) 973
Romer, Franz 978
Schmitt, Burkhard (Assistant Director EU-Institut für
Sicherheitsstudien) 973, 976, 981
Walter, Michael (EADS European Aeronautic Defence
and Space Company) 975, 979, 980
Wend, Dr. Rainer (Vorsitzender) 972, 973, 974, 975,
976, 977, 978, 983
Willems, Dr. Heiko (Bundesverband der Deutschen
Industrie e. V.) 974, 977, 981, 982, 983
Wolfgang, Prof. Dr. H.-M. (Westfälische Wilhelms-
Universität Münster) 974, 975, 976, 978, 980, 982,
983